



Statuten des Vereins „Physicians Association for Nutrition Österreich – ärztliche Vereinigung für eine gesunde und nachhaltige Ernährung“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Physicians Association for Nutrition Österreich – ärztliche Vereinigung für eine gesunde und nachhaltige Ernährung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein hat kein Naheverhältnis zu einer politischen Gruppierung. Er bezweckt in der Allgemeinheit und insbesondere im Gesundheitswesen ein erhöhtes Bewusstsein für das präventive und therapeutische Potential einer evidenzbasierten gesunden, vorwiegend pflanzlich-basierten Ernährungsweise zu schaffen, sowie deren Umsetzung zu ermöglichen. Hierfür stellt der Verein zielgruppengerechte Informationsmaterialien sowie effektive Werkzeuge bereit und regt wirkungsvolle politische Maßnahmen an.
- (3) Zweck des Vereins ist somit die Förderung
 - a. der Wissenschaft und der Forschung im Bereich Medizin und Ernährung insbesondere durch
 - Ausrichtung nationaler und internationaler Konferenzen zur Förderung des Austausches von Forschungsergebnissen und Implementierungserfahrungen
 - Anregung, Konzeption, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten in Kooperation mit Universitätskliniken und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Bereitstellung einer digitalen Plattform zur Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austausches
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe insbesondere durch
 - stetig aktualisierte Aufbereitung der vorliegenden Forschung nach den Regeln der evidenzbasierten Medizin in Form verschiedener Informationsmaterialien (digital und physisch) für unterschiedliche Zielgruppen (u.a. Berufsgruppen des Gesundheitswesens, Studierende der Humanmedizin und Ernährungswissenschaften, PatientInnengruppen, Großküchenbetriebe, interessierte Öffentlichkeit)

- Ausrichtung von Vorträgen, Seminaren und Workshops für unterschiedliche (u.a. oben genannte) Zielgruppen, insbesondere für Studierende der Humanmedizin
 - Fortbildungsangebote für BerufsträgerInnen des Gesundheitswesens und Medizinstudierende
- c. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch
- Bereitstellung von Informationsmaterialien und Werkzeugen, welche die ärztliche Beratung bezüglich einer gesundheitsfördernden Ernährung vereinfachen
 - Konzeptionelle Weiterentwicklung von Ernährungsprogrammen, auch im Bereich Digital Health, und deren Bereitstellung u.a. in Kooperation mit Krankenkassen
 - Zusammenarbeit mit politischen EntscheidungsträgerInnen zur Umsetzung zielgerichteter gesundheits- und ernährungspolitischer Maßnahmen
- (4) Darüber hinaus verwirklicht der Verein die unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke i.S.v. §§ 34 ff BAO durch Beschaffung tatsächlicher und finanzieller Mittel und durch Weiterleitung dieser an steuerbegünstigte Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a. Verbreitung der durch "Physicians Association for Nutrition Österreich – ärztliche Vereinigung für eine gesunde und nachhaltige Ernährung" angebotenen Inhalte und Dienstleistungen über Vorträge, Seminare, Fortbildungsangebote, Workshops, Broschüren, Online-Materialien
 - b. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen in- und ausländischen Organisationen, welche die Aufklärung bezüglich evidenzbasierter gesunder Ernährung, insbesondere im Gesundheitswesen, fördern
 - c. Kampagnenarbeit zur breiten Wahrnehmung des Vereinsziels in der Öffentlichkeit, dem Gesundheitswesen, sowie der Politik
 - d. Vereinsinterne und -externe Diskussionsrunden
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen
- (4) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein des Weiteren berechtigt,
- a. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - b. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - c. Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
 - d. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
 - e. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und stimmberechtigt sind. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern und nicht stimmberechtigt sind. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und sind nicht stimmberechtigt.

Dem Verein sollen nicht mehr als 25 stimmberechtigte Mitglieder angehören, die Vorstandmitglieder eingeschlossen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
 - a. Der Beitritt als außerordentliches Mitglied erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung des Vereins, dass der Antrag angenommen ist.
 - b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zum Vereinszweck bekennt.
 - a. KandidatInnen für die stimmberechtigten Mitglieder können sowohl von Fördermitgliedern wie auch von stimmberechtigten Mitgliedern nominiert werden. Sie bedürfen zur Nominierung zumindest der schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern.
 - b. Zusätzlich hierzu ist von den KandidatInnen ein Aufnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen.
 - c. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag der KandidatInnen kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.
 - d. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht den KandidatInnen innerhalb einer Woche nach Zugang der in Textform an die KandidatInnen übermittelten Ablehnung das Recht zum Widerspruch zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - e. Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnungsentscheidung gestellt werden.
- (3) Der Vorstand kann an jede natürliche und juristische Person Ehrenmitgliedschaften vergeben, die sich zum Vereinszweck bekennt.
 - a. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag verbunden.
 - b. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. den Verein oder seine Ziele schädigendes Verhalten
 - b. andere Vereinsmitglieder schädigendes Verhalten
 - c. Zahlungsverzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen, in Ausnahmefällen nach zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung auch bei einmaligem Zahlungsrückstand
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang der in Textform an das ausgeschlossene Mitglied übermittelten Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (6) Die Wiederaufnahme eines in der Vergangenheit rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig.
- (7) Die Mitgliedschaft stimmberechtigter Mitglieder endet automatisch nach Ablauf von 36 Monaten nach Bestätigung ihrer Aufnahme. Eine Wiederaufnahme nach §5 ist möglich.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge nach §8 in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf andere stimmberechtigte Mitglieder zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12 und 13), ein Beirat (§14) die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines/-r gerichtlich bestellten KuratorIn (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung.

- a. Ist binnen vier Wochen vor Stattfinden der Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
 - b. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, binnen einer Woche (maßgeblich ist das Datum der Absendung) nach Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens aber eine Woche vor Stattfinden der Generalversammlung in Textform die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung zu beantragen. Anträge auf Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung oder Neufassung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - c. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/-n gerichtlich bestellten KuratorIn (Abs. 2 lit. e).
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitglieder stimmen durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe (z.B. Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel).
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/-e/ihr/-e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) An der Mitgliederversammlung kann persönlich, per Telefon oder per Videoübertragung teilgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig per Telefon und/oder über Online-Meeting-Räume durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet jeweils über die tatsächliche Art der Durchführung.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr laut Satzung oder (soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt) durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl der KassenprüferInnen
- e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h. Entscheidung über Änderungen in Vereinsstatuten.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest 3 höchstens sechs Mitgliedern und zwar zumindest aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in sowie KassierIn und zusätzlich optional SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie StellvertreterIn des/r KassierIn.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/-r KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/-r/ihrer/-r StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/-r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/-r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/-e/ihr/-e StellvertreterIn. Ist auch diese/-r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinsziele einen Beirat bestellen.

§ 14: Beirat

- (1) Der Beirat ist ein themenspezifisches Gremium aus einer oder mehreren natürlichen Personen und fungiert als beratendes Organ für den Vorstand bzw. unterstützt diesen bei Entscheidungen, soweit sie die Zielsetzungen des Vereines betreffen.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestimmt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Besteht der Beirat aus mehreren Personen, so wählt dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für dessen Verhinderung.
- (4) Der Vorstand kann den Beirat jederzeit personell verändern und auflösen.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 16: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand sowie der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter

den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

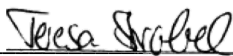
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern Vereinsvermögen existiert, ist dieses im Fall der Auflösung des Vereins dem Verein Ärzte ohne Grenzen - Médecins Sans Frontieres österreichische Sektion, ZVR 517860631, zu wohltätigen Zwecken zu übergeben.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall eines Auflösungsbeschlusses die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zuletzt geändert:

Wien, 02.07.2021



Unterschrift Obfrau